

Merkblatt „Reitangelegenheiten“

Immer mehr reitsportbegeisterte Bürgerinnen und Bürger erkunden das Bochumer Stadtgebiet zu Pferde. Neben den öffentlichen Straßen stehen Ihnen dafür nachfolgende ausgebaute und beschilderte Reitwege zur Verfügung:

- Reitweg Weitmar-Stiepel mit einer Länge von ca. 13,5 km
- Reitweg Gerthe mit einer Länge von ca. 2,7 km
- Reitweg Hof Bergen mit einer Länge von ca. 7,0 km
- Reitweg Südpark mit einer Länge von ca. 1,5 km

Um nicht in Konflikt mit rechtlichen Vorgaben oder Spaziergängern und anderen Erholungssuchenden zu kommen, sollten Sie als Reiterin / als Reiter Folgendes beachten:

Das Reiten in der freien Landschaft

ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Wegen gestattet. Reiter haben laut Straßenverkehrsordnung die Fahrbahn und nicht die Fahrrad- oder Gehwege zu nutzen.

Verboten ist das Reiten auf Wegen, die mit einem Reitverbotschild gekennzeichnet sind, sowie auf Flächen, die zu Gärten, zu Hofräumen und zu sonstigen zum privaten Wohnbereich gehörenden oder einem gewerblich oder öffentlichen Betrieb dienenden Flächen.

Das Reiten im Wald

ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Fahrwegen (definiert als befestigte und naturfeste Waldwirtschaftswege) sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen gestattet.

Für das Reiten in Naturschutzgebieten und in Landschaftsschutzgebieten

sowie in städtischen Grünanlagen (Parks, Kleingartenanlagen und Friedhöfe) gilt nach den Landschaftsplänen bzw. der Bochumer Sicherheitsverordnung außerhalb der gekennzeichneten Reitwege ein Reitverbot oder die eingeschränkte Erlaubnis zum Reiten.

Bitte beachten Sie, dass jede Reiterin / jeder Reiter, die/der in der freien Landschaft oder im Wald reitet oder ein Pferd führt, ein gut sichtbares, beidseitig am Zaumzeug des Pferdes angebrachtes **gültiges Reitkennzeichen nebst für das laufende Kalenderjahr gültige Reiterplakette** mit sich führen muss. Dieses Reitkennzeichen gilt für ganz Nordrhein-Westfalen und ist zusammen mit der Reiterplakette bei der unteren Naturschutzbehörde gegen eine Gebühr zu erwerben.

Generell gelten für Reiterinnen und Reiter die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

Das Führen eines Pferdes

in der freien Landschaft und im Wald richtet sich nach den Vorschriften zum Reiten. Gilt also ein Reitverbot, so ist auch das Führen des Pferdes verboten.

Verstöße gegen die Vorschriften sind Ordnungswidrigkeiten und können mit Geldbußen geahndet werden.

Nehmen Sie bitte Rücksicht auf andere Erholungssuchende; besonders auf Fußgänger. Für weitere Informationen oder Fragen wenden Sie sich bitte an die Untere Naturschutzbehörde beim Umwelt- und Grünflächenamt der Stadt Bochum.